

# GENUSSRECHTSVERTRAG

zwischen

Lukas Pesendorfer  
Hohenbrand 8  
3233 Kilb

M.C.V. GmbH  
Mühlweg 13, 3200 Ober-Grafendorf  
FN 518188t  
(„Gesellschaft“)

## Präambel

Die Generalversammlung der Gesellschaft hat beschlossen, Genussrechte (im Sinn von § 174 Abs. 3 AktG) mit einem Zeichnungsbetrag (Nominale) von je EUR 4,67 und einem Gesamtzeichnungsbetrag (Nominale) von EUR 5.575,98 zu begeben. Die Genussrechte sollen ausdrücklich Eigenkapitalcharakter haben, zu diesem Zweck wird das Genussrechtskapital daher vom Genussrechtsinhaber der Gesellschaft auf Dauer von zumindest 10 (zehn) Jahren unkündbar gewidmet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft in weiterer Folge ihre Firma ändert und/oder in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird; eine solche Umfirmierung und Umwandlung hätten aber keine Auswirkungen auf den Bestand der Genussrechte.

Die Genussrechte haben Eigenkapitalcharakter und sind daher (aktienähnliche) Substanzgenussrechte, die nach Willen der Parteien ausdrücklich dem Partizipationskapital gemäß § 23 BWG und § 73c VAG möglichst nachgebildet werden. Die damit verbundene langfristige Widmung des Genussrechtskapitals ist dem Genussrechtsinhaber bewusst und liegt aufgrund des Eigenkapitalcharakters des so aufgebrauchten Genussrechtskapitals und den damit verbundenen Vorteilen bei der Fremdfinanzierung der Gesellschaft unter anderem auch in ihrem Interesse. Die Genussrechte räumen dem Genussrechtsinhaber im Ausmaß des Genussrechtskapitals und entsprechend den Bestimmungen dieses Genussrechtsvertrags das Recht zur Teilnahme am Vermögen (einschließlich den stillen Reserven und dem Firmenwert), am Liquidationsgewinn und am Bilanzgewinn der Gesellschaft ein; doch sie gewähren keine mitgliedschaftlichen Rechte an der Gesellschaft, insbesondere keine Stimmrechte, kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und auch kein Recht auf einen Bezug weiterer Genussrechte oder von Gesellschaftsanteilen an der Gesellschaft.

Das Genussrechtskapital wird von der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und Umsetzung ihres Unternehmenszwecks verwendet. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Genussrechtsinhaber zeichnet und übernimmt die von der Gesellschaft begebenen Genussrechte.

### 1. Zeichnung der Genussrechte

1. Der Genussrechtsinhaber zeichnet und übernimmt, und die Gesellschaft begibt an den Genussrechtsinhaber, die Genussrechte gemäß den Bestimmungen dieses Genussrechtsvertrags. Das entsprechende Genussrechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Genussrechtsinhaber wird durch diesen Genussrechtsvertrag festgelegt; die Präambel bildet einen integralen Bestandteil dieses Vertrags.
2. Der Genussrechtsinhaber als Zeichner der Genussrechte verpflichtet sich hiermit zur Zahlung des jeweiligen Zeichnungsbetrags in Höhe von EUR 4,67 pro Genussrecht, sohin eines Gesamtzeichnungsbetrages von EUR 5.575,98 (für 1.194 Genussrechte à EUR 4,67 pro Genussrecht). Das Genussrechtsverhältnis wird mit Einzahlung des Nominales wirksam. Der Genussrechtsinhaber ist neben der Zahlung des gezeichneten Nominales zu keinen weiteren Zahlungen, insbesondere keinen Nachschüssen, aus oder in Zusammenhang mit den Genussrechten verpflichtet.

▪

3. Die CONDA Crowdfunding Austria GmbH, Liechtensteinstraße 111-115, 1090 Wien, FN 477829s („CONDA“) führt ein Register, in dem der Nominalbetrag des Genussrechtsanteils, Name und Anschrift, des Genussrechtinhabers eingetragen sind; der Genussrechtinhaber hat das Recht, die ihn betreffenden Eintragungen einzusehen.

## 2. Rechtsnatur der Genussrechte

1. Die Genussrechte sind Substanzgenussrechte im Sinn von § 174 Abs 3 AktG und gewähren dem Genussrechtinhaber im Ausmaß des Genussrechts-Beteiligungsverhältnisses (wie nachfolgend definiert) eine Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie Vermögen (einschließlich den stillen Reserven und dem Firmenwert) und dem Liquidationsgewinn.
2. Die Ansprüche des Genussrechtinhabers sind den Ansprüchen dritter Gläubiger nachrangig und im Insolvenzfall im Rang jenen der Gesellschafter gleichgestellt.
3. Der Genussrechtinhaber hat eine bevorzugte Beteiligung am laufenden Gewinn, sodass jener Anteil des jeweiligen verteilungsfähigen Bilanzgewinns der Gesellschaft, der einem Betrag in Höhe von (bis zu) 4 % des gesamten Zeichnungsbetrages (Nominale) der hierunter begebenen Genussrechte entspricht (dieser Betrag der „Vorzugsgewinnanteil“), ausschließlich den Genussrechtinhabern (im Verhältnis ihrer Nominale unter-einander) zusteht und an diese auszuschütten ist. „Verteilungsfähig“ bezieht sich auf jenen Bilanzgewinn, dessen Verteilung gesetzlich zulässig ist und dessen Ausschüttung keine vorrangigen Gesellschaftsinteressen entgegenstehen. Ist der verteilungsfähige Bilanzgewinn der Gesellschaft in einem Geschäftsjahr geringer als der Vorzugsgewinnanteil, so steht den Genussrechtinhabern dieser geringere verteilungsfähige Bilanzgewinn ausschließlich zu und ist an sie auszuschütten; ist der verteilungsfähige Bilanzgewinn höher als der Vorzugsgewinnanteil, so ist der Genussrechtinhaber an dem verteilungsfähigen Bilanzgewinn ebenso wie am Verlust und Vermögen der Gesellschaft sowie einem etwaigen Liquidationsgewinn im Ausmaß des Genussrechts-Beteiligungsverhältnisses in gleicher Weise beteiligt wie die Gesellschafter der Gesellschaft, der Vorzugsgewinnanteil steht aber jedenfalls dem Genussrechtinhaber zu und ist an diesen auszuschütten. Beträgt z.B. das Genussrechts-Beteiligungsverhältnis 50%, der Vorzugsgewinnanteil 10 und der verteilungsfähige Gewinn 16, so stünden dem Genussrechtinhaber nach seinem Beteiligungsverhältnis 8 zu; aufgrund der Vorzugsgewinnbeteiligung sind jedoch 10 jedenfalls an ihn auszuschütten, die restlichen 6 stehen ausschließlich den übrigen Gewinnberechtigten zu. Beträgt z.B. das Genussrechts-Beteiligungsverhältnis 50%, der Vorzugsgewinnanteil 5 und der verteilungsfähige Gewinn 16, so stünden dem Genussrechtinhaber nach seinem Beteiligungsverhältnis 8 zu; aufgrund der Vorzugsgewinnbeteiligung sind 5 jedenfalls an ihn auszuschütten und es verbleiben 11 wovon im Fall einer Vollausschüttung 3 dem Genussrechtinhaber zustehen. Werden jedoch die 11 vorgetragen und ist der laufende Gewinn im Folgejahr 5, und beträgt der verteilungsfähige Bilanzgewinn somit insgesamt 16, stehen dem Genussrechtinhaber von diesem Bilanzgewinn wieder 8 zu (von denen 5 jedenfalls an ihn auszuschütten sind).

Das „Genussrechts-Beteiligungsverhältnis“ nach diesem Vertrag entspricht 13,742% und berechnet sich aus dem Verhältnis des Nominalbetrags der Genussrechte zu der nachfolgend definierten Kapitalbasis der Gesellschaft.

Die „Kapitalbasis der Gesellschaft“ ist die Summe aus (i) dem Stammkapital der Gesellschaft (ausgenommen jenes Anteils des Stammkapitals, der nach Unterzeichnung dieses Genussrechtsvertrags aus Gesellschaftsmitteln dotiert wurde) und (ii) der Summe sämtlicher Nominalbeträge ausgegebener Genussrechte und anderer Rechte, die einen Anteil am Gewinn, Verlust und Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie insbesondere atypisch stille Beteiligungen. Im Fall neu ausgegebener Genussrechte oder sonstiger zuvor erwähnter anderer Rechte wird jeweils zum Zeitpunkt der Kapitalzuführung die Kapitalbasis der Gesellschaft erneut bestimmt. Im Fall einer Erhöhung der Kapitalbasis der Gesellschaft verringert sich das Genussrechts-Beteiligungsverhältnis entsprechend.

- 2.4 Die Genussrechte gewähren ausschließlich die in diesem Genussrechtsvertrag festgelegten Vermögensrechte. Gesellschafterrechte, wie insbesondere Stimm-, Teilnahme- und Mitwirkungsrechte in der Generalversammlung der Gesellschaft, Recht zum Bezug weiterer Genussrechte oder gar Anteile an der Gesellschaft oder Rechte über die hierin ausdrücklich geregelten Vermögensrechte hinaus bestehen nicht. Ein Anspruch des Genussrechtinhabers auf anteilige Ausschüttung des Bilanzgewinns besteht nur für den Fall, dass auch eine Ausschüttung an die Gesellschafter beschlossen wird. Weist die Gesellschaft einen Bilanzverlust aus, dann findet jedenfalls keine Ausschüttung an den Genussrechtinhaber statt. Ein auf den Genussrechtinhaber allenfalls entfallender Bilanzverlust der Gesellschaft wird auf einem gesonderten Verlustvortragskonto ausgewiesen. Allfällige Gewinnausschüttungen auf die Genussrechte dürfen in den folgenden Geschäftsjahren erst wieder erfolgen, wenn das Verlustvortragskonto durch auf die Genussrechte entfallende Gewinnanteile ausgeglichen worden ist.
- 2.5 Die Festlegung angemessener Modalitäten für entsprechende Zahlungen der Gesellschaft an den Genussrechtinhaber erfolgt durch die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- 2.6 Eine etwaige Kapitalertragsteuer sowie andere im Abzugsweg zu entrichtende Abgaben werden von der Gesellschaft von Gewinnausschüttungen und anderen an den Genussrechtinhaber geleisteten Zahlungen (z.B. Abfindungen) einbehalten.

### 3. Verwendung des Genussrechtskapitals

- 3.1 Das Genussrechtskapital wird von der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit in Erfüllung ihres Unternehmenszweckes verwendet.

### 4. Vorbehalt der Ausgabe weiterer Rechte und Wertpapiere

Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich vor, weitere Genussrechte, Geschäftsanteile bzw. Stamm- oder Vorzugsaktien (soweit anwendbar), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Gewinnschuldverschreibungen und andere sozietäre oder vertragliche Rechte zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben oder aber auch das Nennkapital ohne Ausgabe weiterer Geschäftsanteile bzw. Aktien zu erhöhen. Ein Bezugsrecht des

Genussrechtsinhabers auf solche zukünftigen weiteren Rechte oder Wertpapiere (soweit anwendbar), besteht nicht, außer es wird von der Generalversammlung im Einzelfall beschlossen und eingeräumt.

## 5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet vorbehaltlich einer zuvor erfolgten Kündigung mit Abschluss der Liquidation der Gesellschaft.
- 5.2 Eine ordentliche Kündigung des Genussrechtsverhältnisses kann hinsichtlich sämtlicher oder auch nur einzelner Genussrechte sowohl durch die Gesellschaft als auch durch den Genussrechtsinhaber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Eine etwaige Pflicht der Gesellschaft zur Gleichbehandlung des Genussrechtsinhabers mit etwaigen weiteren Genussrechtsinhabern besteht nicht. Die Ausübung dieses ordentlichen Kündigungsrechts ist erstmals zum 31.12.2029 möglich und davor ausgeschlossen. Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine ordentliche Kündigung durch die Gesellschaft ist nur möglich, wenn der Abfindungsanspruch gem. Punkt 5.5 mindestens dem Zeichnungsbetrag (Nominale) unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsteigerung des Genussrechts bzw. der Genussrechte von 6 % entspricht, wobei etwaige seit der Zeichnung bereits erfolgte Auszahlungen zu berücksichtigen und anzurechnen sind.
- 5.3 Für den Fall, dass es zu einem Kontrollwechsel bei der Gesellschaft kommt, hat die Gesellschaft das Recht, die Genussrechte auch zu einem Zeitpunkt vor dem 31.12.2029 ordentlich zu kündigen. Das Recht besteht nur insoweit, als der Abfindungsanspruch gem. Punkt 5.5 mindestens dem Zeichnungsbetrag (Nominale) unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsteigerung des Genussrechts bzw. der Genussrechte von 6 % entspricht, wobei etwaige seit der Zeichnung bereits erfolgte Auszahlungen zu berücksichtigen und anzurechnen sind. Ein „Kontrollwechsel“ bedeutet, dass mehr als 50% des Stammkapitals der Gesellschaft von einer oder mehreren anderen Person(en) als dem Altgesellschafter gehalten wird/werden. „Altgesellschafter“ ist die I.D.L.M. GmbH. Anteilsverschiebungen innerhalb der Altgesellschafter bleiben damit unberücksichtigt.
- 5.4 Jegliche Kündigung hat schriftlich (durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail) jeweils an die letzte bekannte bzw. schriftlich bekanntgegebene Adresse des Vertragspartners zu erfolgen.
- 5.5 Im Fall einer Kündigung gebührt dem Genussrechtsinhaber ein Abfindungsanspruch. Dieser Abfindungsanspruch bemisst sich am Wert der von ihm gehaltenen gekündigten Genussrechte zum Kündigungsstichtag und wird wie folgt berechnet: Zuerst ist der Verkehrswert der Gesellschaft zum Kündigungsstichtag entsprechend dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung in der jeweils gültigen Fassung (derzeit KFS/BW1) zu ermitteln. Der Abfindungsanspruch entspricht dann dem Genussrechts-Beteiligungsverhältnis (bei Kündigung einzelner Genussrechte dem anteiligen Genussrechts-Beteiligungsverhältnis) an diesem ermittelten Unternehmenswert. Im Fall der Kündigung wird die Gesellschaft den Abfindungsanspruch binnen drei Monaten nach dem Kündigungsstichtag ermitteln und dem Genussrechtsinhaber samt einer entsprechenden Darlegung der Berechnung mitteilen. Für den Fall, dass der Genussrechtsinhaber die Höhe des

mitgeteilten Abfindungsanspruchs bezweifelt, hat er ausschließlich das Recht, zu verlangen, dass ein von der Gesellschaft zu bestellender unabhängiger Wirtschaftsprüfer die Berechnung entweder (nach pflichtgemäßem Ermessen der Gesellschaft) einer prüferischen Durchsicht unterzieht oder eine eigenständige Bewertung vornimmt. Da dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer für seine Arbeit heikle Unternehmensdaten offenzulegen sind, ist der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet und sein Bericht hat keine sensitiven Informationen (wie insbesondere die Planungsrechnung) zu enthalten. Für den Fall, dass der solcherart bestellte Wirtschaftsprüfer nicht feststellt, dass der Abfindungsanspruch mehr als 5% von dem von der Gesellschaft mitgeteilten Wert abweichen sollte, hat die Kosten der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausschließlich der entsprechende Genussrechtsinhaber zu tragen. Andernfalls hat die Kosten die Gesellschaft zu tragen.

## 6. Übertragung des Genussrechts

1. Die einzelnen Genussrechte sind nicht teilbar aber übertragbar. Eine Übertragung durch den Genussrechtsinhaber ist jedoch nur an Personen zulässig, die sich gegenüber CONDA entsprechend §§ 365m ff GewO und den Anforderungen von CONDA auf [www.conda.at](http://www.conda.at) entsprechend legitimiert haben (solche Personen die „legitimierten Empfänger“). Eine teilweise Übertragung im Hinblick auf ein einzelnes Genussrecht ist nicht zulässig.
2. Jede Übertragung und/oder Verpfändung ist in das Register gemäß Punkt 1.3 einzutragen.
3. Gegenüber der Gesellschaft gilt nach Herrn Oliver Pesendorfer jeweils nur der als Genussrechtsinhaber, den Herr Oliver Pesendorfer (im Fall der ersten Übertragung) oder (im Fall weiterer Übertragungen) der jeweils zuletzt entsprechend mitgeteilte Genussrechtsinhaber der Gesellschaft unter Nennung von Namen, Adresse, Bankverbindung und Genussrechtsnominale und Übermittlung der Kopie eines Lichtbildausweises an CONDA als zukünftigen Genussrechtsinhaber schriftlich mitgeteilt hat. Der Genussrechtsinhaber hat CONDA von einer Übertragung spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu verständigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Übertragung im Verhältnis zur Gesellschaft erst zum nächsten zulässigen Termin wirksam. Der Genussrechtsinhaber hat sämtliche Rechtsgeschäftsgebühren im Zusammenhang mit einer Übertragung der in seinem Eigentum stehenden Substanzgenussrechten und/oder Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag zu tragen.
4. Beim Tod eines Genussrechtsinhabers (wenn dieser eine natürliche Person ist) wird das Genussrechtsverhältnis mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben sich durch einen durch beglaubigte Vollmacht legitimierten gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

## 7. Zahlungen und Abwicklung

- 7.1 Alle Zahlungen an die Gesellschaft haben auf das Konto IBAN: AT67 2021 9000 2105 8573, BIC: SPHEAT21XXX, zu erfolgen.
- 7.2 Zahlungen der Gesellschaft an den Genussrechtsinhaber haben an ein vom Genussrechtsinhaber bzw. den Genussrechtsinhabern jeweils schriftlich bekannt gegebenes und im Register gemäß Punkt 1.3 eingetragenes Bankkonto zu erfolgen. Die Spesen einer etwaigen Überweisung an Genussrechtsinhaber trägt der jeweilige Genussrechtsinhaber. Solche Spesen reduzieren den

Auszahlungsbetrag und sind von der Gesellschaft vor Überweisung entsprechend zu berücksichtigen.

## 8. Jahresabschluss

8.1 Die Gesellschaft hat dem Genussrechtsinhaber den Jahresabschluss der Gesellschaft (einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung) binnen sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Gesellschaft zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt elektronisch an die vom Genussrechtsinhaber zuletzt schriftlich mitgeteilte E-Mail Adresse.

8.2 Der Genussrechtsinhaber verpflichtet sich, über sämtliche die Gesellschaft betreffende Informationen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag zukommen, Stillschweigen zu bewahren. Er ist nicht berechtigt, derartige Informationen oder Unterlagen an Dritte weiterzugeben.

Die Pflicht des Genussrechtsinhabers gemäß diesem Punkt 8.2 überdauert die Beendigung (aus welchem Grund auch immer) dieses Vertrages.

## 9. Verjährung, Hinterlegung bei Gericht

Alle nicht gerichtlich geltend gemachten Ansprüche aus den Genussrechten werden nach Eintritt der Fälligkeit nicht verzinst und verjähren binnen drei Jahren.

## 10. Salvatorische Klausel

Sämtliche Bestimmungen dieses Genussrechtsvertrages sind dem von den Parteien beabsichtigten Eigenkapitalcharakter der Genussrechte entsprechend zu interpretieren. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Genussrechtsvertrages unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies auf die übrigen Bestimmungen und deren Wirksamkeit keinen Einfluss.

Unwirksame, undurchsetzbare oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen und dem Eigenkapitalcharakter der Genussrechte entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, welche in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

## 11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Dieser Vertrag unterliegt materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungen auf andere Rechtsnormen.

11.2 Für allfällige Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das in Handelssachen für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht zuständig.

## 12. Sonstiges

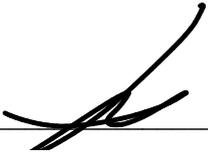
- 12.1 Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen erfolgen schriftlich (durch eingeschriebenen Brief oder elektronisch per E-Mail). Maßgeblich für die Wahrung bzw. den Beginn von Fristen ist das Datum des Zugangs einer Erklärung. Die Gesellschaft hat rechtswirksame Erklärungen an die zuletzt vom Genussrechtsinhaber schriftlich bekannt gegebene Adresse (oder Emailadresse) abzugeben.
2. Eine Beteiligung an der Gesellschaft in Form von Genussrechten ist für Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika nicht möglich.
3. Die mit der Begebung der Genussrechte verbundenen Kosten und Abgaben, einschließlich der Gesellschaftssteuer in Höhe von 1% des Zeichnungsbetrags, werden von der Gesellschaft getragen.
4. Das Genussrechtsverhältnis bleibt von Umstrukturierungen, an welchen die Gesellschaft teilnimmt bzw. welche sich auf deren Vermögen beziehen, grundsätzlich unberührt, allerdings ist die Gesellschaft berechtigt, bei Umstrukturierungen das Genussrechtsverhältnis nach ihrem Ermessen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Soweit dazu die Zustimmung des Genussrechtsinhabers erforderlich sein sollte, verpflichtet sich dieser, jegliche dafür erforderliche Zustimmung in der jeweils erforderlichen Form unverzüglich zu erteilen.

Wien am 12.12.2019



---

M.C.V. GmbH



---

Lukas Pesendorfer